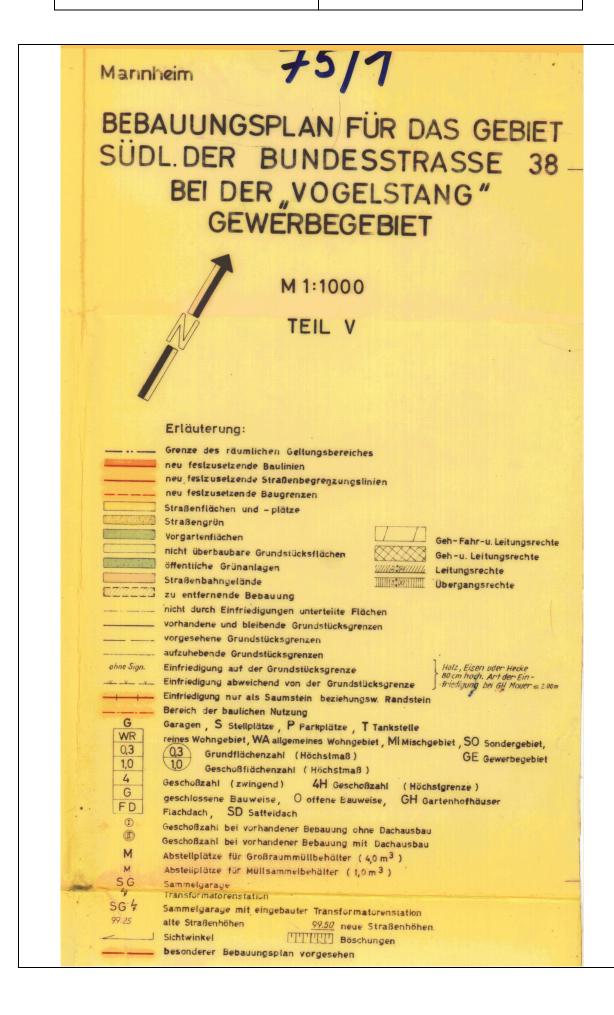
Rechtskraft: 18.12.1964



Rechtskraft: 18.12.1964

Schriftliche Festsetzungen u. Hinweise

DIE AUSNUTZUNG EINES DER BEIDEN HÖCHSTMASSE DARF NICHT ZUR ÜBERSCHREITUNG DES ANDEREN HÖCHSTMASSES FÜHREN.

IN BEZUG AUF DAS VORTRETEN VON BAUTEILEN IN DIE VORGÄRTEN GILT § 13 MBO.

DIE IPROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENRÄUME IST NICHT GEGENSTAND DES BEBJAUUNGSPLANES.

FÜR! DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO IN VERBINDUNG MIT DER! MBO.

DIE HEIZUNG IM FLACHBAU MUSS SO BESCHAFFEN SEIN, DASS BELÄSTIGUNGEN BEN/ACHBARTER GEBÄUDE AUSGESCHLOSSEN SIND.

IM MITTELHOCH - UND HOCHBAU DIENEN DIE EINGETRAGENEN STELLPLÄTZE DER TEILWEISEN ERFÜLLUNG DER RGAO. DIE FEHLENDEN STELLPLÄTZE MÜSSEN AUF PRIVATEM GELÄNDE NACHGEWIESEN WERDEN. DIE RGAO. IST IM VERHÄLTNIS 1:1,5 ZU EERFÜLLEN.

IM FFLACHBAU MUSS DIE RGAO. AUSSCHLIESSLICH AUF PRIVATEM GELÄNDE ERFÜLLT WERIDEN.

DIE DURCH STRASSENANSCHÜTTUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN UND DIE ABLEITUNG (VERRSICKERUNG) DES OBERFLÄCHENWASSERS DER ZUGEHÖRIGEN WOHNWEGE SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.

MÜLLLGROSSBEHÄLTER 4,0 m 3. DIE BEHÄLTER MÜSSEN MIT LKW RÜCKWÄRTS ANFAHRBAR SEINJ.

DIE AANGEGEBENEN BAUTIEFEN SIND HÖCHSTMASSE.

AUF IDEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERSTELLUNG VON STRASSENBELEUCHTUNGSMASTEN ZU DULDEN.

SÄMTTLICHE FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN.

DIE MANGEGEBENEN GESCHOSSZAHLEN BEZIEHEN SICH AUF DIE STRASSENHÖHEN.

BEI DEN 1 UND 2 GESCHOSSIG BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKEN IST DAS AN DAS HAUS ANGRÆNZENDE GARTENGELÄNDE AUF HÖHE OKE EG. min. 0,15m ANZUSCHÜTTEN.

BEI DEN MIT X BEZEICHNETEN GRUNDSTÜCKEN SIND DIE HÄUSER AUF DER GARTEN – SEITE 2GESCHOSSIG AUSZUBILDEN. DIE VORGÄRTEN DIESER HÄUSER SIND AUF OKF. EG. min. 10,15 m ANZUSCHÜTTEN. AUF DEN VORGARTENSTÜTZMAUERN SIND EINFRIEDIGUNGEN UNZULÄSSIG.

AUF GEWERBE ODER INDUSTRIEGRUNDSTÜCKEN IST NUR EINE WOHNUNG FÜR AUF-SICHTSPERSONAL ZULÄSSIG.

Rechtskraft: 18.12.1964



LEGB_75_1_Teil5

Rechtskraft: 18.12.1964

Mannheim, den _____13. Mai 1964 DER OBERBÜRGERMEISTER REF. VIII Vinnes **STADTOBERBAUDIREKTOR** Mannheim, den_____13. Mai 1964___ **STADTPLANUNGSAMT** BAUDIREKTOR Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.1.1963 wird bestätigt. Mannheim, den 29. Mai 1964 Vermessungs - und Katasteramt money